



Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Dritte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Accounting, Taxation and Finance (120 LP) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 22.04.2015

Gemäß § 13 Abs.1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 (ABl. 2005, Nr. 4, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Dritte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Accounting, Taxation and Finance (120 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Accounting, Taxation and Finance (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 24.05.2006 (ABl. 2007, Nr. 1, S. 2), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Accounting, Taxation and Finance (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 23.04.2014 (ABl. 2014, Nr. 5, S. 10) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

(1) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Abs. 1 ist durch ein erfolgreich, mindestens mit einem Bachelor-Grad, abgeschlossenes Hochschulstudium mit der Examensnote »Gut« (Note 2,5) oder besser oder einem gleichwertigen Hochschulabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlich orientierten bzw. einem wissenschaftlichen juristischen Studiengang mit einer Examensbewertung von mindestens 7 Punkten nachzuweisen.

(3) Die Beherrschung der englischen Sprache gemäß Abs. 1 ist insbesondere durch einen der Folgenden Sprachtests nachzuweisen:

- a) Cambridge English: First Certificate in English (FCE);
- b) IELTS mit einer Mindestnote von 5.5;
- c) TELC [The European Language Certificates]: Niveau B2;

- d) TOEFL iBT (Internet-based Test) mit einer Mindestpunktzahl von 87;
- e) TOEFL Computer-based mit einer Mindestpunktzahl von 215;
- f) TOEFL Paper-based mit einer Mindestpunktzahl von 573;
- g) UNlcert II.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Nachweis ist dem Antrag auf Zulassung oder, sofern keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, dem Antrag auf Immatrikulation beizufügen.“

(2) In Abs. 6 wird folgende Ziffer 6 neu angefügt:

„6. Nachweise über die an einer Hochschule erworbenen einschlägigen Vorkenntnisse gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 der Fachspezifische Ordnung des Auswahlverfahrens für die Master-Studiengänge (MSc) Accounting, Taxation and Finance (120 Leistungspunkte), Empirische Ökonomik und Politikberatung (120 Leistungspunkte) und Human Resources Management (120 Leistungspunkte).“

Artikel II

Diese Ordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab dem Wintersemester 2015/2016 ihr Studium aufnehmen.

Artikel III

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 22.04.2015; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 10.06.2015.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 10. Juni 2015

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor